

8. November 2006

**Tarif  
für die Abfallentsorgung  
(Abfalltarif; AfT)**

*Der Gemeinderat der Stadt Bern,*

gestützt auf Artikel 30 Buchstabe b des Abfallreglements vom 25. September 2005<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

**Art. 1** Ansatz für die Grundgebühr

Der Ansatz für die jährliche Grundgebühr pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche gemäss Ziffer 2.1 des Rahmen-Gebührentarifs für die Abfallentsorgung im Anhang zum Abfallreglement<sup>2</sup> beträgt

- a. Fr. 1.45 für die Zeit ab Inkrafttreten dieses Tarifs bis zum 31. Dezember 2009;
- b. Fr. 1.55 ab dem 1. Januar 2010.

**Art. 2** Nutzungsabhängiger Faktor

<sup>1</sup> Der Ansatz nach Artikel 1 wird mit dem der Nutzung entsprechenden Faktor gemäss Ziffer 2.2 des Rahmen-Gebührentarifs multipliziert.

<sup>2</sup> Verschiedene Arten der Nutzung im Sinn von Ziffer 2.2 des Rahmen-Gebührentarifs liegen vor, wenn

- a. verschiedene Berechtigte Teile eines Grundstücks aufgrund entsprechender rechtlicher Regelung (Miet- oder Pachtvertrag, Nutzniessung etc.) nutzen;
- b. eine berechtigte Person bestimmte, klar abgrenzbare Räume zu unterschiedlichen und voneinander unabhängigen Zwecken nutzt;
- c. ein Verkaufsgeschäft gleichzeitig in nicht vernachlässigbarem Umfang sowohl Produkte, deren Verpackung in der Regel nicht mit dem Hauskehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt wird, als auch andere Produkte anbietet.

<sup>3</sup> Für Verkaufsgeschäfte nach Absatz 2 Buchstabe c wird die Fläche, die beiden Verkaufstätigkeiten dient, je zur Hälfte mit den Faktoren 1.3 und 2.0 berücksichtigt.

<sup>4</sup> Massgebend sind die Verhältnisse am 1. Januar des betreffenden Jahres.

**Art. 3** Bemessung der Grundgebühr bei grossen Gebäuden

<sup>1</sup> Zur Wahrung des Äquivalenzprinzips (Art. 22 Abs. 1 Bst. c Abfallreglement<sup>3</sup>) wird für die Bemessung der Grundgebühr für grosse Gebäude

- a. der 5 000 m<sup>2</sup> übersteigende Anteil der Bruttogeschossfläche des Grundstücks nur noch zu 50% berücksichtigt.

---

<sup>1</sup> AFR; SSSB 822.1

<sup>2</sup> AFR; SSSB 822.1

<sup>3</sup> AFR; SSSB 822.1

b. der 10 000 m<sup>2</sup> übersteigende Anteil dieser Fläche nur noch zu 25% berücksichtigt.

<sup>2</sup> Wird ein Grundstück im Sinn von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b durch eine berechnete Person auf unterschiedliche Art genutzt und gelangen deshalb verschiedene nutzungsabhängige Faktoren zur Anwendung, werden für die Reduktion nach Absatz 1 vorab die Flächen mit dem tiefsten Faktor berücksichtigt.

<sup>3</sup> Wird ein Grundstück im Sinn von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a durch verschiedene Berechnete genutzt, findet Absatz 1 sinngemäss auf die durch die einzelnen Berechneten beanspruchten Flächen (Wohn- oder Betriebseinheiten) Anwendung.

<sup>4</sup> Besteht ein ganzes Gebäude oder bestehen zusammengebaute Gebäude im Eigentum einer Person aus verschiedenen Grundstücken, findet Absatz 1 sinngemäss auf das gesamte Gebäude oder auf alle zusammengebauten Gebäude Anwendung. Absatz 3 ist auch in diesem Fall sinngemäss anwendbar.

#### Art. 4 Verbrauchsgebühren

Für die Verbrauchsgebühren gemäss Ziffer 3 des Rahmen-Gebührentarifs für die Abfallentsorgung im Anhang zum Abfallreglement<sup>1</sup> gelten die folgenden Ansätze:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| a. | Gebühr für die Leerung von Containern von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Andockgebühr; Ziff. 3.1.1 Rahmen-Gebührentarif): |           |
|    | 1. für 240-Liter-Container  | Fr. 8.00  |
|    | 2. für 350-Liter-Container  | Fr. 6.50  |
|    | 3. für 600-Liter-Container  | Fr. 5.00  |
|    | 4. für 800-Liter-Container  | Fr. 3.50  |
| b. | Gebühr pro Kilogramm entsorgten Abfall (Ziff. 3.1.2 Rahmen-Gebührentarif)   | Fr. 0.35  |
| c. | Gebühr für Abfallsäcke (Ziff. 3.2.1 Rahmen-Gebührentarif)   |           |
|    | 1. für 17-Liter-Säcke   | Fr. 0.90  |
|    | 2. für 35-Liter-Säcke   | Fr. 1.70  |
|    | 3. für 60-Liter-Säcke   | Fr. 3.00  |
|    | 4. für 110-Liter-Säcke  | Fr. 5.50  |
| d. | Gebühr für Kleinsperrgut (Ziff. 3.2.2 Rahmen-Gebührentarif), pro Bündel oder Schachtel  | Fr. 5.50  |
| e. | Gebühr für Abholen Grobsperrgut brennbar oder nicht brennbar (Ziff. 3.3.1 Rahmen-Gebührentarif), pro Lademinute                               | Fr. 27.00 |
| f. | Gebühr für Häckseln ab 20 Minuten (Ziff. 3.4.1 Rahmen-Gebührentarif), für jede Minute über 20 Minuten   | Fr. 4.00  |

#### Art. 5 Mehrwertsteuer

<sup>1</sup> Die Mehrwertsteuer ist in den in Artikel 4 Ziffer 1–5 aufgeführten Gebühren enthalten.

<sup>1</sup> AFR; SSSB 822.1

<sup>2</sup> Im Fall der Grundgebühren und der in Artikel 4 Ziffer 6 aufgeführten Gebühren wird die Mehrwertsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

**Art. 6** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Tarif tritt auf den 1. Mai 2007 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten ist der Tarif vom 16. November 1994 über die Abfallentsorgung aufgehoben.

Bern, 8. November 2006

NAMENS DES GEMEINDERATS

*Alexander Tschäppät*  
Stadtpräsident

*Irène Maeder Marsili*  
Stadtschreiberin